

Einlegeblatt „Steueränderungen 2022“

Bei der Lektüre dieser Broschüre sollten Sie folgende Ergänzungen beachten: Seit dem Druck sind einige Gesetzesänderungen neu geplant. Die Gesetze sollen erst Mitte des Jahres verabschiedet werden.

STEUERÄNDERUNGEN 2022

zu Seite 6: Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend von derzeit 9.984 Euro auf 10.347 Euro im Jahr 2022 angehoben werden.

zu Seite 6: Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

zu Seite 6: Einkommensteuererklärung Pflichtgrenze

Die Pflichtgrenze soll rückwirkend von 12.550 Euro auf 13.150 Euro bzw. bei Ehegatten von 23.900 Euro auf 24.950 Euro im Jahr 2022 angehoben werden.

zu Seite 11: Investitionsabzugsbetrag

Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge der Jahre 2017, 2018 und 2019, die in 2022 auslaufen, sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Somit müssen die Wirtschaftsgüter erst bis Ende 2023 angeschafft sein.

zu Seite 13: Rücklage für Ersatzbeschaffung

Die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG, die in 2022 auslaufen, sollen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

zu Seite 16: Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld

Die Steuerfreiheit der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN

zu Seite 20: Minijob/Midijob

Die Minijob- und die Midijobgrenze sollen ab 1. Oktober 2022 erhöht werden.

zu Seite 22: Zinsberechnung

Der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen soll auf 0,15 Prozent pro Monat (das heißt 1,8 Prozent pro Jahr) festgelegt werden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll alle drei Jahre überprüft werden, erstmals zum 1. Januar 2026.

Weitere geplante Änderungen für 2022

Steuererklärungsfristen

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen (z. B. Steuerberater) wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

Ebenfalls verlängert werden soll die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2021 in nicht beratenen Fällen bis zum 30. September 2022 und in beratenen Fällen bis zum 30. Juni 2023.

Für die Steuererklärungen 2022 soll die Frist in nicht beratenen Fällen bis zum 31. August 2023 und in beratenen Fällen bis zum 30. April 2024 verlängert werden.

Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeit- oder zur Betriebsstätte soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 ab dem 21. Kilometer um 3 Cent auf 0,38 Euro angehoben werden.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer soll von 1.000 Euro auf 1.200 Euro je Jahr erhöht werden. Die Erhöhung wirkt sich aus, wenn ein Arbeitnehmer keine höheren Werbungskosten nachweisen kann.